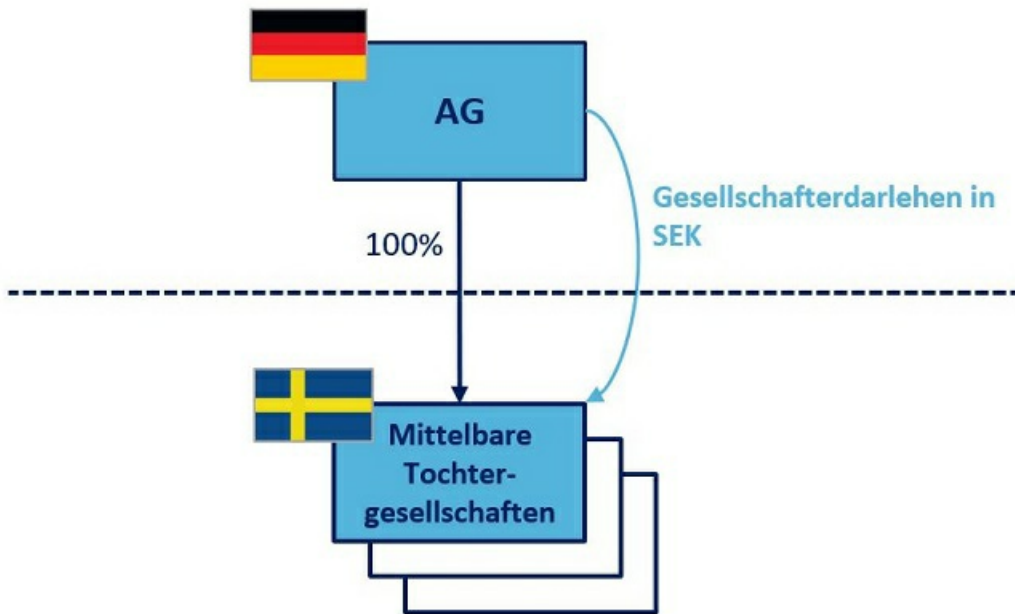


BFH: Steuerliche Abziehbarkeit von Währungskursverlusten aus Gesellschafterdarlehen

Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen, die vor dem 01.01.2022 eintreten sind auf Ebene der darlehensgewährenden Kapitalgesellschaft steuerlich nicht abziehbar, sofern nicht der Fremdvergleichs-Escape gelingt.

Sachverhalt



Die Klägerin, eine deutsche AG, gewährte mehreren schwedischen, mittelbaren (100%igen) Tochtergesellschaften Darlehen in schwedischen Kronen. Hieraus machte sie im Streitjahr 2009 Währungskursverluste steuerlich geltend, was im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet wurde.

Gesetzliche Grundlage

- Verluste aus Gesellschafterdarlehen gegenüber Tochterkapitalgesellschaften (Beteiligung > 25%) dürfen auf Ebene der Anteilseignerin gem. § 8b Abs. 3 S. 3 und 4 KStG bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt werden.
- Durch das KöMoG wurde § 8b Abs. 3 KStG mit Wirkung ab 2022 um einen neuen Satz 6 ergänzt, der ausdrücklich regelt, dass Währungskursverluste nicht als Gewinnminderungen im Sinne der Vorschrift gelten.

Entscheidung

- Nach Auffassung des BFH fallen Währungskursverluste unter den Wortlaut des Abzugsverbotes des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG a.F.
- Eine Möglichkeit, den Gesetzeswortlaut teleologisch einzuschränken, sieht der BFH unter Berücksichtigung von Gesetzesbegründung und -Zweck nicht.
- Auch hält der BFH die Einbeziehung von Währungskursverlusten in den Anwendungsbereich des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG nicht für verfassungswidrig.
- Für prinzipiell anwendbar hält der BFH hingegen die sog. Escape-Klausel des § 8b Abs. 3 S. 6 KStG a.F., wonach das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG nicht anzuwenden ist, wenn das Gesellschafterdarlehen dem Fremdvergleich standhält.
- Da das FG Baden-Württemberg (Vorinstanz) keine Feststellungen zum Fremdvergleich getroffen hatte, wurde das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Betroffene Normen

§ 8b Abs. 3 S. 4 ff. KStG

Anmerkungen

- Die Anwendung des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG auf Währungskursverluste wird in der Literatur kontrovers diskutiert und wurde vom BFH nun zu Lasten des Steuerpflichtigen entschieden.
- Eine Abziehbarkeit von Währungskursverlusten wird nach der Rechtsprechung des BFH im Ergebnis nur bei Anwendbarkeit der Escape-Klausel (§ 8b Abs. 3 S. 7 KStG n.F.) möglich sein, welche praktisch mit hohem Erfüllungsaufwand verbunden ist (Zinsbenchmarking). Der BFH geht insoweit davon aus, dass ein drohender Währungskursverlust grundsätzlich eine Erhöhung der fremdüblichen Zinsen zur Folge hat.
- Zu beachten ist, dass die (nachteilige) BFH-Rechtsprechung für darlehensgebenden Kapitalgesellschaften aufgrund des § 8b Abs. 3 S. 6 KStG n.F. (Ausnahme von Währungskursverlusten aus dem Anwendungsbereich) ab 2022 keine Anwendung mehr findet. Die Relevanz der BFH-Rechtsprechung beschränkt sich in diesen Konstellationen auf Alt-Fälle (BP-Risiken).
- Relevant kann die BFH-Rechtsprechung für darlehensgebende natürliche Personen oder Mitunternehmerschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter sein, da vom Gesetzgeber in § 3c Abs. 2 S. 2 ff. EStG (bislang) keine Rückausnahme für Währungskursverlusten (analog § 8b Abs. 3 S. 6 KStG n.F.) eingefügt wurde.
- Abschließend zu erwähnen ist noch, dass der BFH in einem Parallelurteil (I R 41/20) vom selben Tag, für einen ähnlich gelagerten Fall (darlehensähnliche Gesellschafterforderungen im Drittstaatenfall) weitgehend urteilsgleich entschieden hat.

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 27.09.2022, K 1917/20

Fundstelle

BFH, Urteil vom 24.04.2024, [I R 11/23](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.